

Ökologie und das mehr-als-menschliche Eigentum

Carsten Herrmann-Pillath

Original in Englisch –
Übersetzung: Andreas Bangemann

Bei der Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels liegt der politische Schwerpunkt auf der Dekarbonisierung, also der Reduzierung und Vermeidung von CO₂-Emissionen in der Wirtschaft. Das hat zweifellos hohe Priorität, doch wird dabei übersehen, dass der katastrophale Rückgang der biologischen Vielfalt in den letzten Jahrzehnten nicht durch die globale Erwärmung verursacht wurde, sondern durch das durch die Wirtschaft erzeugte Anwachsen der Materialmasse, die auch als Technosphäre bezeichnet wird.

Die menschliche „Technomasse“, d. h. das schiere Gewicht der von Menschen geschaffenen Gegenstände und Abfälle, hat die gesamte feuchte Biomasse des Planeten Erde übertroffen. Außerdem übersteigt die Zahl der für den menschlichen Verzehr domestizierten Tiere, von Hühnern bis zu Rindern, bei weitem die Zahl der Wildtiere. Eine Umstellung auf erneuerbare Energien würde dieses Wachstum, das durch das Wachstum der menschlichen Bevölkerung und ihre zunehmenden Bedürfnisse und Wünsche angetrieben wird, nicht unbedingt eindämmen. Wie können wir diese Entwicklung also aufhalten?

Um die Ursachen für den Verlust der biologischen Vielfalt zu verstehen, ist ein Blick auf den Boden unerlässlich. Menschliche Ansprüche auf Land, sowohl direkt (z. B. Gebäude) als auch in-

direkt (z. B. Plastikmüll in den Ozeanen), entziehen anderen Lebewesen die Möglichkeit, ihren eigenen Lebensraum zu nutzen. Die westliche Zivilisation wurde auf dem Glauben aufgebaut, dass der Mensch das Recht hat, sich die Erde anzueignen. Dies brachte John Locke in seiner Eigentumstheorie zum Ausdruck. Darin vertrat er die Auffassung, dass die menschliche Arbeit den Wert des Grund und Bodens bestimmt und sich daraus die rechtmäßige Aneignung ergibt. Seine Theorie legitimierte die koloniale Besitzergreifung riesiger Landressourcen, die von Menschen mit unterschiedlichen Lebensweisen bewohnt wurden, und damit auch die Zerstörung ihrer natürlichen Lebensräume. Diese Beobachtung zeigt, dass ein zentrales Problem in der mangelnden Anerkennung der ursprünglichen Rechte der indigenen Völker besteht, die auf sehr unterschiedlichen Konzeptualisierungen der Beziehung zwischen Menschen und Land beruhen (und dies immer noch tun). In der Tradition von Locke rechtfertigt die produktive Nutzung von Land die Aneignung. „Produktiv“ bedeutet dabei, die Bedürfnisse und Wünsche des weißen, männlichen, kolonisierenden Subjekts zu befriedigen, wie es im Kapitalismus durch den Markt zum Ausdruck kommt.

Die Rechtfertigung der Aneignung von Grund und Boden durch den Einsatz produktiver Arbeit ist zutiefst anthropozentrisch - oder besser gesagt, weißmännlich-zentrisch. Selbst wenn wir die-

sen Zusammenhang akzeptierten, stellt sich die Frage, wer das Land produktiv nutzt und nach welchen Maßstäben wir die produktive Nutzung bewerten. In Anbetracht der Beziehung zwischen Menschen und ihrer Aneignung der Biosphäre wirkt Lockes Erbe bis ins 21. Jahrhundert hinein. Der Anthropozentrismus prägt sogar Konzepte wie das der „Ökosystemdienstleistungen“, mit denen unsere gestörte Beziehung zur Biosphäre repariert werden soll: Wir erkennen dabei den Wert der Biosphäre im Hinblick auf ihren direkten und indirekten Beitrag zum menschlichen Wohlbefinden und Lebensunterhalt an. In der neuen Erweiterung der von der Europäischen Kommission geförderten „naturbasierten Lösungen“ wird als Ausweg aus unserer derzeitigen Misere vorgeschlagen, die Kräfte der Natur zu nutzen, um unsere Volkswirtschaften zu reparieren und gleichzeitig ihre Wachstumsfähigkeit zu erhalten. Ich glaube jedoch, dass wir nicht in der Lage sein werden, unsere aktuellen Herausforderungen zu bewältigen, wenn wir uns nicht zuerst vom Anthropozentrismus befreien. Wie kann dies erreicht werden?

Eine zunehmende Beachtung findet die Idee, die Rechte an der Biosphäre gesetzlich zu verankern, indem sie zum Beispiel analog zu den Menschenrechten in die Verfassungen der Länder aufgenommen werden. Dies ist jedoch ein sehr unkonkreter Ansatz, der sich nur schwer in konkrete Maßnahmen umsetzen lässt. Deshalb wurde eine radikalere Idee aus-

gesprochen: Warum sollten nicht auch nichtmenschliche Ansprüche auf Land als Eigentum anerkannt werden? Karen Bradshaw zum Beispiel betitelt ihr Buch „Wildlife as Property Owners“^[1]. Dies kommt einer Revolution gleich: Die Schaffung eines biozentrischen Eigentumsrechts. Tatsächlich kann diese Idee auf John Locke selbst zurückgeführt werden (obwohl er dem nicht zustimmen würde!): Wenn Eigentum durch Arbeit konstituiert wird, die das Land wertvoll macht, warum sollte das dann nicht auch für alle Lebewesen gelten, die das Land als Ressource nutzen und es damit über die menschliche Einschätzung hinaus wertvoll machen? Lockes Argumentation kann erweitert und der Grund und Boden als Lebensraum für alle Arten von Lebewesen betrachtet werden. Wir machen es zu ihrem Eigentum, indem wir Lockes Überzeugung widerlegen, wonach nur „der Mensch“ produktiv sein kann. Damit entsteht „mehr-als-menschliches“ Eigentum.

Wie oben beschrieben, wurde Lockes ursprüngliche Theorie genutzt, um die Aneignung von Land der indigenen Völker zu legitimieren, wodurch deren eigene Ansicht darüber, welche Lebensweise eine „produktive“ Beziehung zur Umwelt hat, negiert wurde. Im Prinzip kann dies korrigiert werden, indem man die ursprünglichen Rechte dieser Völker als Form des Eigentums anerkennt. Dieser Ansatz lässt sich auch auf den nicht-menschlichen Bereich ausdehnen. Allerdings gibt es einen Haken. Die Institution des Eigentums bleibt nur für Menschen sinnvoll, und sie kann nur unter Menschen ausgeübt werden. Wir können nicht mit den Wölfen, die ihr Revier durchstreifen, über Eigentum verhandeln. Dennoch ist begriffliche Klarheit vonnöten: Der Begriff „Territorium“ im Tierverhalten lässt sich leicht als „Besitz“ deuten, und wir können Handlungen wie die Verteidigung eines Territoriums in rituellen Aggressionsausbrüchen als Beanspruchung des Rechts auf Besitz und damit als eine Form von Eigentum interpretieren. Mit anderen Worten: Während der Wolf die menschliche Vorstellung von Eigentum vermutlich nicht verstehen kann, verfügt der Mensch über die kognitiven und emotionalen Fähigkeiten, die Beziehung anderer Lebewesen zu ihrem Lebensraum zu verstehen und sogar nachempfinden

zu können. Diese Fähigkeiten sind ein Grundpfeiler für die rechtliche Konstruktion und die Praxis von mehr-als-menschlichem Eigentum. Der Schlüssel dazu ist die rechtliche Vertretung und die Rechtspersönlichkeit.

Im Prinzip erkennt das menschliche Rechtssystem die Rechte nicht-menschlicher Personen an und schafft sogar neue nicht-menschliche Körperschaften in Form von Unternehmen aller Art, Trusts, Stiftungen und anderen juristischen Personen. Es gibt auch viele Formen der treuhänderischen Vertretung von Menschen (z. B. von Menschen mit geistiger Behinderung oder Kleinkindern), die als unfähig gelten, sich selbst zu vertreten. Es gibt keinen wesentlichen Grund, warum diese legalen Konstrukte nicht verwendet werden könnten, um einen Rahmen für die biosphärische Interessenvertretung zu schaffen. Der Teufel steckt jedoch im Detail. Wenn wir das Eigentum an Grund und Boden als Lebensraum aller Lebewesen betrachten, stehen wir vor einer unüberschaubaren Zahl von Besitzern, deren Rechte wir als Eigentum anerkennen müssten. Die Lösung liegt auf der Hand: Wir definieren Eigentum an Grund und Boden als Gemeingut, das allen Mitgliedern des lokalen Ökosystems gehört.

Wie die französische Rechtswissenschaftlerin Sarah Vanuxem argumentiert^[2], würden wir in dieser Sichtweise mittelalterliche Vorstellungen von Eigentum wieder aufleben lassen, indem wir zwischen dem letztendlichen Eigentum von Grund und Boden und den verschiedenen Rechten zur Nutzung der Früchte des Bodens unterscheiden. Gemeingüter wurden von den europäischen Staaten im 18. und 19. Jahrhundert aggressiv unterdrückt, was sich in den aktuellen marktorientierten Eigentumsvorstellungen widerspiegelt und verankert ist in einer Reihe von rechtlichen Neuerungen der Zivilgesetzbücher. Wie die niederländische Historikerin Tine de Moor in ihren Forschungen über Allmenden zeigt^[3], waren mittelalterliche Allmenden etwas ganz anderes als bloßes „collective management“ (kollektives Bewirtschaften) von Land, sondern vielmehr Ausdruck eines kom-

plexen und reichhaltigen Systems verschiedener Eigentumsrechte sowohl individueller als auch gemeinschaftlicher Art. Interessanterweise bestand eines der Hauptanliegen bei der Bewirtschaftung dieser Allmenden in der Anerkennung von Rechten zur Verwertung von Grund und Boden, um wohl bemessene und nachhaltige Gewinne auf dem Markt zu erzielen, während gleichzeitig die Verlockung einer übermäßigen Ausdehnung dieser Gewinnmöglichkeiten und der damit verbundenen Gefährdung der Nachhaltigkeit der Allmenden eingedämmt werden sollte. Diese Art von Gleichgewicht ist ganz offensichtlich das, was wir heute dringend brauchen.

Zusammenfassend schlage ich das Konzept der universellen Gemeingüter als die „mehr-als-menschliche“ Eigentumsordnung für Grund und Boden vor. In den Wirtschaftswissenschaften gibt es eine lange Tradition, in der darüber nachgedacht und diskutiert wird, ob Grund und Boden unter das System des Privateigentums subsumiert werden sollte. Die dabei in Erwägung gezogenen Alternativen wurden jedoch „ausschließlich für Menschen“ gedacht, wie etwa gemeinschaftlich ausgeübte Eigentumsformen oder staatliche. Aufbauend auf Beiträgen wie denen von Bradshaw und Vanuxem besteht die neue Idee darin, das endgültige Eigentum lokalen Ökosystemen zuzuweisen, bei denen es sich um juristische Personen handelt, wie z. B. Trusts in Common-Law-Rechtsordnungen oder öffentliche Stiftungen in Zivilrechtsordnungen. Diese juristischen Personen agieren in ihren internen Beziehungen als Commons, in ihrem externen Status jedoch als Privateigentümer. Ersteres bedeutet, dass die rechtlichen Vorschriften für die Verwaltung der universellen Gemeingüter genaue und verbindliche Pflichten für die menschlichen Treuhänder oder Verwalter der juristischen Person gegenüber allen Mitgliedern des lokalen Ökosystems festlegen würden. Letzteres bedeutet, dass das gesamte Spektrum der privaten Eigentumsrechte die Landansprüche der Ökosystemgemeinschaft „gegen die Welt“ schützt, indem Vorschriften gegen unbefugtes Betreten, andere Formen der Beschädigung oder in Bezug auf Entnahmen erlassen werden. Gleichzeitig kann beim universellen Gemeingut jede Form der Aufteilung und Delegation detaillierterer Eigentumsrechte an Mitglieder und Nichtmitglieder für bestimm-

1 <https://press.uchicago.edu/ucp/books/book/chicago/W/bo28450378.html> – Kurzlink: <https://hwlink.de/wapo>

2 <https://wildproject.org/livres/la-propriete-de-la-terre>
Kurzlink: <https://hwlink.de/prodeterre>

3 <https://www.cambridge.org/core/books/dilemma-of-the-commoners/BA497A670AD2F573178D89947EC38F7D>
Kurzlink: <https://hwlink.de/dicom>

te Nutzungen festlegt werden, wie z. B. saisonale Nistrechte für Zugvögel oder kommerzielle Unternehmungen des Menschen. Bei diesem Ansatz werden die Menschen in Bezug auf die Nutzung von privatem und öffentlichem Grund und Boden zu Pächtern der universellen Allmende. Sollte das ungeheuerlich erscheinen, so denke man an ultrakapitalistische Eigentumsregelungen wie im kolonialen Hongkong, wo Grund und Boden im Besitz der Regierung war und für lange Zeiträume privat verpachtet wurde (die 99-jährige Crown Leasehold).

Was ist der Vorteil einer solchen echten Eigentumsrevolution? Im Vergleich zu Umweltvorschriften und allen Arten von Maßnahmen im öffentlichen Interesse können Eigentumsansprüche nur unter besonderen Umständen aufgehoben werden. Die universellen Gemeingüter können die gesamte Bandbreite des Rechtssystems nutzen, um ihre Interessen durchzusetzen. Dies zeigt sich bereits in der zunehmenden Anwendung privater Rechtsstreitigkeiten durch Umwelt-NGOs, etwa wenn es ihnen gelingt, Minderheitsanteile an öffentlichen Unternehmen zu halten und die Geschäftsführung zu verklagen, um klimafreundliche Maßnahmen durchzu-

setzen. Wie die Trump'sche Tragödie in den USA gezeigt hat, können Regierungen ihre Politik nach Belieben ändern, indem sie auf den Druck mächtiger Interessengruppen und Wählerkreise reagieren. Ökologie ist aber immer ortsgebunden. Die universellen Gemeingüter ermöglichen es uns, auf die lokalen Bedingungen an der Basis zu reagieren und lassen somit auch Spielraum für das Engagement der menschlichen Mitglieder als Öko-Bürger. In ihren wirtschaftlichen Bemühungen wären die Menschen durch die Verpflichtungen der lokalen Allmende gezwungen, das Wohlergehen aller Mitglieder zu respektieren. Wenn verschiedenen Mitgliedern Rechte zugewiesen werden, würde dies sogar Rechtsstreitigkeiten einschließen, falls Menschen ihre Teilrechte missbrauchen (z. B., wenn ein Landpächter einen Nistplatz zerstört, auf den der Zugvogel ein Recht hat).

Das Recht hat die Welt in einen globalen Kapitalismus verwandelt. Es ist an der Zeit, die Macht des Rechts zu nutzen, um den Übergang zu einer Welt zu vollziehen, in der alle Lebewesen zu Hause sind und ihre Möglichkeiten wahrnehmen, gemeinsam zu gedeihen.

Dieser Text wurde zuerst veröffentlicht auf dem Blog des SFB Cooperative Research Center 'Structural Change of Property'.
Kurzlink: <https://hwlink.de/mthp>

Zum Autor
Prof. Dr. Carsten Herrmann-Pillath 



(*1959) Er ist Volkswirt, Professor und Permanent Fellow am Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien an der Universität Erfurt. Nach dem Studium der Volkswirtschaftslehre, Linguistik und Sinologie an der Universität zu Köln übernahm er Professuren für Volkswirtschaftslehre, Evolutions- und Institutionenökonomik und chinesische Wirtschaftsstudien an der Universität Duisburg, der Universität Witten/Herdecke und der Frankfurt School of Finance and Management und lehrte an vielen Universitäten, u. a. an den Universitäten Bonn, Tübingen, St. Gallen, der ETH Zürich, der Tsinghua University und der Zhejiang University. Seine Hauptforschungsgebiete sind Ökonomie und Philosophie, institutioneller Wandel und wirtschaftliche Entwicklung, internationale Wirtschaft und chinesische Wirtschaftsstudien.

Webseite d. Autors: <https://technosphere.blog/>



Stephan Bannas / Carsten Herrmann-Pillath: „Marktwirtschaft: Zu einer neuen Wirklichkeit – 30 Thesen zur Transformation unserer Wirtschaftsordnung“ Schäffer-Poeschel Verlag – 1. Auflage 2020; Broschur; 132 Seiten; € 16,95 zu beziehen über Kurzlink: <https://hwlink.de/SB-CHP> ISBN 978-3-7910-5081-2

Zitat aus dem Buch: „Wir definieren Kapitalismus als ein Wirtschaftssystem, wo ökonomische Aktivitäten und Produkte monetär auf Märkten bewertet werden, und wo dieses Bewertungsprinzip expansiv instrumentalisiert wird, angetrieben durch das Ziel, aus der wirtschaftlichen Aktivität größere monetäre Werte zu erzielen, also Gewinn. Das entspricht auf den ersten Blick Marxens wohlbekannter Unterscheidung zwischen den beiden Kreislaufformen ›Ware-Geld-Ware‹ (W-G-W) und ›Geld-Ware-Geld (plus Mehrwert)‹ (G-W-G). Die erste beschreibt in unserem Verständnis eine Marktwirtschaft, die zweite den Kapitalismus. Diese Differenzierung macht auch klar: **Kapitalismus ist keine Marktwirtschaft, sondern instrumentalisiert Märkte für die Ziele der Personen und Gruppen, die vom Kapitalismus profitieren.**“